



## Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2018-001-H

In dem Verfahren

— Antragstellerin —

gegen

Vorstand der  
Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg  
Postfach 110362  
47143 Duisburg  
duisburg@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2018-001-H,

wegen

Versagungsgegenklage, Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme gegen den Antragsgegner  
hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Sandra Scheck am 01.04.2018 entschieden:

1. Das Verfahren wird in Bezug auf die Versagungsgegenklage eröffnet.
2. Das Verfahren wird in Bezug auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme nicht eröffnet.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2018-001-H**. Dieses ist bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren anzugeben.
4. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als Berichterstatter Melano Gärtner und als weitere Richter Karsten Nerdinger und Christian Degen.
5. Den Beteiligten wird eine Frist bis zum **19.04.2018** für Anträge und Stellungnahmen gegeben. Auch sonstige Ergänzungen zu schon vorhandenen Anträgen oder Stellungnahmen sind davon betroffen.
6. Das Gericht beabsichtigt, eine fernmündliche Verhandlung für den **29.04.2018 um 19:00 Uhr** anzusetzen. Der Beschluss und die Einladung zu dieser Verhandlung werden, sofern gegen den Termin keine Einwände erhoben werden, den Beteiligten separat mitgeteilt. Die Beteiligten werden gebeten, mögliche Anträge auf schriftliche oder präsente Verhandlung alsbald zu stellen und Verhinderungen zum genannten Termin **bis zum 13.04.2018** anzuzeigen.
7. Der Antragsgegner und der Vorstand der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, zur Handlungsfähigkeit des Antragsgegners Stellung zu nehmen.

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Sandra Scheck	Karsten Nerdinger	Melano Gärtner	Christian Degen	Stefan Kupke
Ersatzrichter	Richter	Vorsitzender Richter	Richter	Ersatzrichter

Für den beurlaubten Richter Christian Degen wirkt die Ersatzrichterin Sandra Scheck am Beschluss und bis zum Ende der Beurlaubung am weiteren Verfahren mit, § 4 Abs. 3 S. 1 SGO.

## **I. Sachverhalt**

Die Antragstellerin beantragt Feststellungen zur Ablehnung eines Antrages auf Erstattung von Reisekosten durch den Antragsgegner. Weiterhin beantragt sie, „[i]m Falle der Unwahrheit oder Feststellung der Ungleichbehandlung“ eine Ordnungsmaßnahme gegen den Antragsgegner auszusprechen.

Die Antragstellerin ist Mitglied der Piratenpartei Duisburg.

## **II. Gründe**

Der Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist unzulässig.

Das Gericht legt die Feststellungsanträge im Sinne der Antragstellerin als Versagungsgegenklage betreffend die Ablehnung ihres Antrages auf Reisekostenerstattung aus, d.h. als Antrag, den Beschluss zu überprüfen und den Antragsgegner zum Erlass des abgelehnten Beschlusses oder zur Neuentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu verpflichten. Eine Feststellungsklage wäre auf Grund ihrer Subsidiarität unzulässig.

### **1.**

Die Antragstellerin ist nicht zur Beantragung von Ordnungsmaßnahmen beim Schiedsgericht berechtigt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Bundessatzung, § 4 Abs. 2 Landessatzung, § 4 Abs. 1 Kreissatzung werden Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder durch den Bundes-, Landes- oder Kreisvorstand ausgesprochen. Eine Ausnahme bildet nur der Parteiausschluss, der von einem der genannten Vorstände beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt wird. Auch im Rahmen anderer Verfahren sind die Schiedsgerichte nicht zur Anordnung von Ordnungsmaßnahmen berechtigt.

Die Antragstellerin kann sich lediglich an einen der genannten Vorstände wenden, um bei diesem die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme zu beantragen.

### **2.**

Der Antragsgegner ist ein Vorstand. Die einzige durch Satzung vorgesehene Ordnungsmaßnahme, die sich gegen einen gesamten Vorstand richtet, ist die Amtsenthebung. Diese wird auf Antrag des Vorstandes durch den jeweiligen Parteitag angeordnet. Dies gilt ebenso für die Auflösung oder den Ausschluss eines Gebietsverbandes.

Andere Ordnungsmaßnahmen, insbesondere die Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, sind nur gegen einzelne Mitglieder möglich.

### **III. Rechtsmittelbelehrung und rechtliche Hinweise**

Gegen die Nichteröffnung betreffend den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme findet die sofortige Beschwerde statt. Diese ist binnen 14 Tagen bei

Piratenpartei Deutschland  
Bundesgeschäftsstelle  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen.

Im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Beteiligte das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

**Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat der Antragsgegner einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.**

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Verhandlung beantragen (vgl. Punkt 6 des Beschlusses).

#### **IV. Hinweise zur Kommunikation**

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein OpenPGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Beteiligten werden gebeten, dem Landesschiedsgericht ihren öffentlichen Schlüssel mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einem Beteiligten möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Melano Gärtner  
Berichterstatter

Karsten Nerdinger

Sandra Scheck